

<b>Signalordnung, Bahnbetrieb international</b>	<b>Grenzüberschreitende Bahnstrecken</b>
<b>Zusatzbestimmungen für das Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs Pfronten-Steinach - Vils</b>	<b>302.4207Z01 Seite 1</b>

## 1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für die Zusatzbestimmungen haben:



DB Netz AG  
Region Süd  
Betrieb Netz Augsburg  
Viktoriastraße 3  
86150 Augsburg

und

ÖBB-Infrastruktur AG  
Sicherheit und Qualität - Standards  
Praterstern 3  
1020 Wien

## 2 Zusatzbestimmungen für das Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs

*siehe folgende Seiten*

 <b>DB NETZE</b> DB Netz AG	 <b>ÖBB</b> INFRA
Region Süd	ÖBB-Infrastruktur AG

**Zusatzbestimmungen zu den  
 bahnbetrieblichen Normen bzw. dem  
 bahnbetrieblichen Regelwerk der  
 Infrastrukturbetreiber für das Befahren  
 des Eisenbahn – Grenzübergangs  
 Pfronten-Steinach - Vils**

gültig vom 01.03.2010 an.

Geschäftsführende Stellen	
DB Netz AG	ÖBB-Infrastruktur AG
DB Netz AG Region Süd Betrieb Netz Augsburg Viktoriastraße 3 86150 Augsburg	ÖBB-Infrastruktur AG Sicherheit und Qualität - Standards Praterstern 3 1020 Wien

## Verzeichnis der Änderungen ÖBB-Infrastruktur AG

lfd. Nr.	verfügt mit	Gegenstand	Datum
1	035_14_2009	Inkraftsetzung	03-2010
2	00035_05_12	1. Änderung	15-03-2012
3	00035_000019_12	2. Änderung	10-06-2012
4	00035_000030_13	3. Änderung	15-12-2013
5	00035_000018_14	4. Änderung	14-12-2014
6	00035_000016_15	5. Änderung	13-12-2015
7	00035_000014_16	6. Änderung	14-09-2016
8	00037_000018_18	7. Änderung	09-12-2018
9	00037_000006_19	8. Änderung	15-12-2019
10	00037-000008-21	9. Änderung	12-12-2021
11	00037-000020-23	10. Änderung	10.12.2023

## Verzeichnis der Aktualisierungen DB Netz AG

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt	Gültig ab	Bemerkungen	Aktualisierung eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)
1	Neudruck/Neu- -ausgabe	01.03. 2010	s. Einführungsschreiben I.NVR-S-R-BYW v 08.12.2009 (Erstausgabe)	
2	1. Berichtigung	15.03. 2012	s. Einführungsschreiben I.NVR-S-R-SYB v. 13.01.2012	Neudruck
3	2. Berichtigung	10.06. 2012	s. Einführungsschreiben I.NVR-S-R-SYB v. 29.03.2012	Neudruck
4	3. Berichtigung	15.12. 2013	s. Einführungsschreiben I.NVR-S-R-SYB v. 01.10.2013	Neudruck
5	4. Berichtigung	14.12.2014	s. Kundenschreiben I.NVR-S-R-SYB v. 23.09.2014	Neudruck
6	5. Berichtigung	13.12.2015	s. Kundenschreiben I.NVR-S-R-SYB v. 14.08.2015	Neudruck
7	6. Berichtigung	14.09.2016	s. Erläuterungen	Neudruck
8	Verschiedenes	09.12.2018	siehe Erläuterung	Neudruck
9	Verschiedenes	15.12.2019	siehe Erläuterung	Neudruck
10	Verschiedenes	12.12.2021	siehe Erläuterung	Neudruck
11	Verschiedenes	10.12.2023	siehe Erläuterung	Neudruck

# 1. Inhalt, Geltungsbereich

Diese Unterlage enthält die Zusatzbestimmungen zu den bahnbetrieblichen Normen bzw. dem bahnbetrieblichen Regelwerk der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG und ÖBB-Infrastruktur AG für das Fahren über den Eisenbahn-Grenzübergang Pfronten-Steinach - Vils einschl. der Grenzbahnhöfe Pfronten-Steinach und Vils, sowie Ergänzungen, Abweichungen, Begriffsdarstellungen zu den betrieblichen Richtlinien 30.01 Betriebsvorschrift V3 und 30.02 Signalbuch der ÖBB-Infrastruktur AG und zu Ril 301 und 408 der DB Netz AG und enthält somit u. a. die „Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken“ gem. Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG Ziffer 2.3.4.

# 2. Beschreibung der Grenzstrecke

## Lage der Grenzen

Lage der

Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland,

sowie

Grenze zwischen den Infrastrukturbetreibern DB Netz AG und ÖBB-Infrastruktur AG

- in km 0,000 der Strecke Nr. 35201 Vils (Grenze) – Vils der ÖBB-Infrastruktur AG
- in km 34,340 der Strecke Nr. 5403 Kempten – Pfronten-Steinach (Grenze) der DB Netz AG

Grenzbetriebsstrecke im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung der Bundesrepublik Deutschland § 3a:

Bf Pfronten-Steinach – Bf Vils jeweils einschließlich

## Gleise der Grenzstrecke

Gleis Pfronten-Steinach – Vils

- Bezeichnung DB Netz AG „Gleis von Pfronten-Steinach nach Vils“
- Bezeichnung ÖBB-Infrastruktur AG „Streckengleis 1“

Grenze zwischen Bahnhof Vils und Gleis der freien Strecke ist das Einfahrsignal „Zf 11“ in km 3,451

Grenze zwischen Bahnhof Pfronten-Steinach und Gleis der freien Strecke ist das Einfahrsignal „19 F“ in km 33,535

Bahnübergänge (BÜ) bzw. Eisenbahnkreuzung (EK) im Bereich der Grenzstrecke Pfronten-Steinach - Vils:

### ÖBB-Infrastruktur AG:

EK technisch gesichert (Lichtzeichenanlage) im km 0,439

EK technisch gesichert (Lichtzeichenanlage) im km 1,710

EK technisch gesichert (Lichtzeichenanlage) im km 2,750

EK technisch gesichert (Schrankenanlage) im km 3,275

### DB Netz AG:

BÜ nicht technisch gesichert im km 33,401

BÜ nicht technisch gesichert im km 33,711

BÜ nicht technisch gesichert im km 33,837

## Zuständige Fahrdienstleiter für die Grenzstrecke

ÖBB-Infrastruktur AG:

Fahrdienstleiter Reutte in Tirol

Der Bahnhof Vils wird vom Fdl Reutte in Tirol fernbedient.

DB Netz AG:

Fahrdienstleiter Durach

Der Bahnhof Pfronten-Steinach wird vom Fdl Durach fernbedient.

## Signale, Punktförmige Zugbeeinflussung (PZB)

Signale sind in der Regel nach den Bestimmungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers aufgestellt.

Die Grenzstrecke ist mit PZB ausgerüstet.

Ankündigungssignale zu Signalen, z.B. Vorsignale, Ankündigungssignal/Langsamfahrsscheibe, sind erforderlichenfalls im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgestellt. Dem entsprechend erfolgt auch die PZB-Absicherung.

## Elektrischer Zugbetrieb

Die Oberleitung der Grenzstrecke von Bf. Vils bis einschließlich Bf. Pfronten-Steinach wird von der ÖBB-Infrastruktur AG versorgt.

## Telekommunikationseinrichtungen

---

Für den Eisenbahn-Grenzübergang Pfronten-Steinach - Vils sind folgende Telekommunikationsverbindungen eingerichtet:

- Zugfunkeinrichtungen:  
DB Netz AG: Digitaler Zugfunk (GSM-R D).  
ÖBB-Infrastruktur AG: Digitaler Zugfunk (GSM-R A)  
Umschaltpunkt ist in km 0,000 der ÖBB-Infrastruktur AG bzw. in km 34,340 der DB Netz AG (Staatsgrenze).

### **3. Bahnbetriebliche Regelungen für die Grenzstrecke Pfronten-Steinach – Vils und die Grenzbahnhöfe Pfronten-Steinach und Vils**

---

#### Gültigkeit von Normen und Regelwerk; zusätzliche Bestimmungen

Grundsätzlich gelten jeweils bis zur Staatsgrenze

- für die von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Infrastruktur neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Republik Österreich die Normen der ÖBB-Infrastruktur AG,
- für die von der DB Netz AG betriebene Infrastruktur neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland das netzzugangsrelevante Regelwerk und das betrieblich-technische Regelwerk der DB Netz AG (s. Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG).

Zugmannschaften (einschließlich Personal von Nebenfahrten) und Zugpersonal, die nur die Grenzstrecke und die Grenzbahnhöfe befahren, müssen Normen und Regelwerke der Eisenbahn-Infrastrukturbetreiber in dem Umfang beherrschen, wie es für das Befahren der Grenzstrecke und der Grenzbahnhöfe erforderlich ist.

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) nichts anderes geregelt ist, ist hierfür maßgebend

- grundsätzlich der Ort des Triebfahrzeugführers
- beim Zurückfahren/Zurücksetzen/Zurückschieben, sowie beim Weiterfahren eines Zuges auf freier Strecke jeweils das Regelwerk/ die Normen des Infrastrukturbetreibers, in dessen Richtung zurück- oder weitergefahren wird.

Im Bereich der Grenzstrecke und der Grenzbahnhöfe können Nothaltaufträge über Zugfunk sowohl gemäß den Normen/dem Regelwerk der ÖBB-Infrastruktur AG als auch der DB Netz AG empfangen werden, die in jedem Fall zu beachten sind.

Nothaltaufträge sind immer sofort auszuführen.

## Signale, PZB-Absicherung

Sind Ankündigungssignale zu Signalen, z.B. Vorsignale, Ankündigungssignal/Langsamfahrstabe, Geschwindigkeits-Ankündesignal/ Ankündigungstafel, im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgestellt, gelten in diesem Fall für das Ankündigungssignal die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers, in dessen Bereich das angekündigte Signal steht. Entsprechendes gilt für die zugehörige PZB-Absicherung.

Reicht eine (vorübergehende) Langsamfahrstelle oder ein Gleisabschnitt mit anderen zu signalisierenden Besonderheiten über die Grenze zwischen den Infrastrukturbetreibern hinweg, gelten für die Signalisierung des Endes die Bestimmungen des Infrastrukturbetreibers am Beginn der Langsamfahrstelle.

## Fahrplanunterlagen (auch EBUa der DB Netz AG)

Beim Befahren des Eisenbahn-Grenzübergangs Pfronten-Steinach - Vils werden in der Regel durch die ÖBB-Infrastruktur AG Fahrplanunterlagen herausgegeben. Die von der ÖBB-Infrastruktur AG herausgegebenen Fahrplanunterlagen gelten bis zur Ankunft bzw. ab der Abfahrt im Bahnhof Pfronten-Steinach; die Darstellung erfolgt nach den Regeln der ÖBB-Infrastruktur AG. Eine geschwindigkeitsunabhängige Fahrplandarstellung beider Richtungen für den Bereich Pfronten-Steinach – Pfronten Steinach Grenze nach dem Muster der DB Netz AG (Buchfahrplan Spalten 3a und 3b, Führerraumanzeige Kilometrierungs- und Grafikspalte) befindet sich als Anlage zu diesen Zusatzbestimmungen.

## Fahrplanbeantragung

Für jede Trasse auf der gesamten Grenzstrecke kann es nur ein anmeldendes EVU geben. Besitzt das anmeldende EVU nur für einen Teil der Grenzstrecke die erforderliche Sicherheitsbescheinigung, so ist für den zweiten Teil der Grenzstrecke, das kooperierende EVU, welches für diesen Teil über eine Sicherheitsbescheinigung verfügt, verpflichtend bekanntzugeben. Ein aktuelles Verzeichnis der auf dem österreichischen Teil bzw. deutschen Teil der Grenzstrecke zugelassenen EVU, kann bei Bedarf tagesaktuell gegenseitig von der DB Netz AG bzw. ÖBB-Infrastruktur AG angefordert werden.

Trassenanmeldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Internationale Zugnummer unter Angabe des Zugausgangsbahnhofs/Zielbahnhofs im Ausland
- Zugcharakteristik und Verkehrszeitregelung
- Name des kooperierenden EVU beim Nachbar Infrastrukturbetreiber
- Benennung der im Grenzbahnhof durchzuführenden Behandlung (Personalwechsel, Wagentechnische Untersuchung, etc.) sowie die erforderliche Mindestaufenthaltsdauer.

Züge, die mehr als 20 Stunden verspätet sind, dürfen die Infrastruktur der DB Netz AG und damit die Grenzstrecke nicht mehr befahren. Daher wird für Züge mit einer Verspätung von mehr als 20 Stunden eine neue, gültige Fahrplanunterlage für die Grenzbetriebsstrecke benötigt. Hierzu ist es erforderlich, eine entsprechende Trassenanmeldung im Gelegenheits- / adhoc-Verkehr zu beantragen.



# La

In der La der ÖBB-Infrastruktur AG sind zu La-Strecke

„352a Staatsgrenze nächst Ehrwald – Staatsgrenze nächst Vils“ bzw.  
 „352b Staatsgrenze nächst Vils – Staatsgrenze nächst Ehrwald“

alle Angaben zu vorübergehenden Langsamfahrstellen und Besonderheiten bis bzw. ab km 0,000 (Grenze) enthalten.

In der La der DB Netz AG sind zu La-Strecke

„104a Kempten (Allgäu) Hbf – Pfronten-Steinach - Grenze km 34,340“ bzw.  
 „104b Grenze km 34,340 – Pfronten-Steinach – Kempten (Allgäu) Hbf“

alle Angaben zu vorübergehenden Langsamfahrstellen und Besonderheiten bis bzw. ab km 34,340 (Grenze) enthalten.

Zur Unterstützung der Triebfahrzeugführer wird darüber hinaus zu jeder vorübergehenden Langsamfahrstelle ein Hinweis in der jeweiligen La des Nachbarinfrastrukturbetreibers aufgenommen, wenn sich

- das zugehörige Ankündigungssignal zu einer vorübergehenden Langsamfahrstelle der ÖBB-Infrastruktur AG bzw.
- die zugehörige Langsamfahrkarte zu einer vorübergehenden Langsamfahrstelle der DB Netz AG


im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers befindet.

Beispieleinträge dazu für die La der DB Netz AG:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	In Betriebsstelle oder zwischen den Betriebsstellen	Ortsangabe	Geschwindigkeit Besonderheiten	Uhrzeit oder betroffene Züge	In Kraft ab	Außer Kraft ab	Gründe und sonstige Angaben
	PfrontenSteinach - Pfronten Grenze	<b>34,00</b>	Lf 1 / ÖBB Ankündigungssignal Kz 3		15.12.13 06:00	18.12.13 20:00	La bei ÖBB PZB am Ankündigungssignal ständig wirksam

Beispieleinträge dazu für die La der ÖBB-Infrastruktur AG:

1	2	3	4	5
Betriebsstellen	Lage	Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeit für das Regelgleis und das durchgehende Hauptgleis	Besonderheiten und Fahrgeschwindigkeit für das Gegengleis, das durchgehende Hauptgleis der Gegenrichtung und andere Bf-Gleise	gültig <hr/> ID-Nr. <hr/> La-Begr.

<b>Staatsgrenze nächst Vils</b>  bis Staatsgrenze nächst Ehrwald-Zugspitzbahn		Änderung zum Buchfahrplan: Vorbemerkungen: a) BFZ Innsbruck: Telefonnummer lautet richtig: 01930008604510		<hr/> 10136 SO
<b>Heiterwang- Plansee</b>   <b>Bichlbach- Almkopfbahn</b>	10,900 - 11,300 400m	<b>40</b>		<hr/> 10074 OB
<b>Ehrwald- Zugspitzbahn</b>   <b>Staatsgrenze nächst Ehrwald- Zugspitzbahn</b>	30,330	 La bei DB: Kennziffer 6. Abstand zur Anfangsscheibe 500m.		<hr/> 10871 OB
<b>Staatsgrenze nächst Ehrwald- Zugspitzbahn</b>				<hr/> 10136

## Zuständige Fahrdienstleiter bei Meldungen

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen oder in einer Betriebs- und Bauanweisung (Beta) nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Entgegennahme und Abgabe von Aufträgen und Meldungen, sowie der Aufruf von Hilfe jeweils durch den für die Infrastruktur zuständigen Fdl.

Bei unerlaubtem Überfahren von bzw. unzulässigem Vorbeifahren an Haltsignalen oder an einer Stelle, an der nach Befehl zu halten war, sowie bei Unregelmäßigkeiten/Störungen an der Zugbeeinflussung und an Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (EKSA) ist dies der für die jeweilige Anlage bzw. diese Stelle zuständige Fahrdienstleiter.

Beim Weiterfahren oder Zurücksetzen bzw. Zurückschieben eines Zuges nach dem Halten auf freier Strecke ist jeweils der Fahrdienstleiter zuständig, in dessen Richtung nach dem Halten gefahren wird

## Fahrordnung

bleibt frei

## Außergewöhnliche Sendungen, Fahrzeuge usw.

Außergewöhnliche Sendungen (auch außergewöhnliche Fahrzeuge und Züge) auf der Grenzstrecke dürfen nur in Züge eingestellt werden, wenn darüber eine Beförderungsanordnung (Regelzüge der DB Netz AG) oder einer Fahrplananordnung (Sonderzüge der DB Netz AG, sowie Regel- und Sonderzüge der ÖBB-Infrastruktur AG) vorliegt.

Die Beförderungsanordnung oder die Fahrplananordnung enthält:

- die Bza-Nr. der DB Netz AG
- die aS-Zahl der Eisenbahnverkehrsunternehmen (von österreichischer Seite)
- den zu benutzenden Zug
- die Beförderungsbedingungen für die Grenzstrecke und
- den Beförderungstag

## Nachschieben

Nachschieben ist auf der Grenzstrecke Pfronten-Steinach - Vils verboten.

## Zugbildung, Zugvorbereitung, Bremsen

Die Zugbildung von Zügen, die den Eisenbahn-Grenzübergang Pfronten-Steinach - Vils befahren, und die Bremsberechnung bzw. -einstellung für diese Züge erfolgt nach den auf der Infrastruktur der DB Netz AG und der ÖBB-Infrastruktur AG hierfür gültigen Regeln.

*Erläuterung:*

*Die Regeln und Anforderungen für beide Infrastrukturen sind bei unterschiedlichen Regeln erfüllt, wenn die Regeln mit den höheren Anforderungen angewendet werden (Prinzip der Anwendung der Regeln mit der größten Sicherheit). Widersprechen sich die Regeln, treffen die für das sichere Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistung Verantwortlichen entsprechende Anordnungen jeweils für ihr Unternehmen. Ggf. sind die Infrastrukturbetreiber einzubinden, die erforderlichenfalls entsprechende einheitliche Regeln für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen in diese Zusatzbestimmungen aufnehmen.*

Signale an Zügen und Fahrzeugen, sowie Signale für die Zugmannschaften/für das Zugpersonal sind auf dem Eisenbahn-Grenzübergang Pfronten-Steinach - Vils nach den Regeln der DB Netz AG oder nach den Regeln der ÖBB-Infrastruktur AG anzubringen bzw. zu geben.

## Schriftliche Befehle

Die Verständigung von grenzüberschreitenden Fahrten mittels schriftlichen Befehlen über Besonderheiten im Bereich der Grenzstrecke Pfronten-Steinach - Vils einschließlich dem jeweils anschließenden Einfahr- bzw. Ausfahrweg in dem jeweiligen Grenzbahnhof kann mit dem Befehlsmuster der ÖBB-Infrastruktur AG oder der DB Netz AG erfolgen.

Auf der Infrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG wird das Befehlsmuster der DB Netz AG nach folgender Matrix angewendet:

<b>DB – Befehl (Nr.)</b>	<b>entspricht ÖBB – Befehl</b>
...	...
Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten.“	Sammelbefehl Nr. 3 „Langsam fahren mit höchsten ... km/h“
Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten: auf Sicht“	Sammelbefehl Nr. 2 „Zug fährt auf Sicht ...“

Im Übrigen werden in ÖBB-Befehlen erforderliche Wortlaute in DB-Befehl Nr. 14 eingetragen.

Auf der Infrastruktur der DB Netz AG wird das Befehlsmuster der ÖBB-Infrastruktur AG nach folgender Matrix angewendet:

<b>ÖBB-Befehl</b>	<b>Entspricht DB – Befehl (Nr.)</b>
...	...
Sammelbefehl Nr. 2 „Zug fährt auf Sicht ...“	Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten: auf Sicht“ Der Grund wird im ÖBB-Befehl als Text eingetragen. Zusätzliche Befehle oder Hinweise werden im freien Feld des ÖBB-Sammelbefehl Nr. 8 eingetragen.
Sammelbefehl Nr. 3 „Langsam fahren mit höchsten ... km/h“	Nr. 12 „Sie müssen folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen beachten.“

Im Übrigen werden in DB-Befehlen erforderliche Wortlaute in ÖBB Befehlen bzw. Sammelbefehl Nr. 8 eingetragen.

Grundsätzlich ist das Befehlsmuster aus dem Regelwerk des Infrastrukturbetreibers zu verwenden, auf dessen Infrastruktur der Befehl übermittelt wird. Verfügt der Triebfahrzeugführer nur über ein Befehlsmuster ist dieses zu verwenden. Triebfahrzeugführer und Fdl haben sich vor der fernmündlichen Übermittlung über das zu verwendende Befehlsmuster zu verständigen.

In bestimmten Fällen können schriftliche Befehle eines Infrastrukturbetreibers nach seinem Muster im Bereich des Nachbarinfrastrukturbetreibers durch Aushändigung einer Kopie des Befehlsusters übermittelt werden. Der den schriftlichen Befehl empfangende Triebfahrzeugführer/(S)KI-Führer hat beim Befehlsempfang vor der Empfangsbescheinigung die Lesbarkeit des ausgehändigten Befehls zu prüfen; ggf. ist der Befehlsempfang zurückzuweisen und die Empfangsbescheinigung zu verweigern.

Maßgebend für die Anwendung eines schriftlichen Befehls sind grundsätzlich die Normen/das Regelwerk des Infrastrukturbetreibers, auf dessen Infrastruktur der Befehl gilt. Die Verfahrensweise bei der Übermittlung von schriftlichen Befehlen erfolgt stets nach den Regeln bzw. Normen des Infrastrukturbetreibers, der den Befehl an den Zug übermittelt.

Für Befehle, die auf der Infrastruktur der DB Netz AG gelten, wird ein Übermittlungscode diktiert. Ein diktiertes Übermittlungscode ist in jeden erteilten Befehl aufzunehmen,

- im Befehlsmuster der DB Netz AG rechts unten an der vorgesehenen Stelle,
- im Befehlsmuster A-Befehl oder V-Befehl der ÖBB-Infrastruktur AG unten im freien Feld unter „Empfänger“ neben „Bahnhof“
- im Sammelbefehl der ÖBB-Infrastruktur AG rechts unten neben der Uhrzeit unter „Tfzf“.

## Abweichen von der Fahrordnung auf der freien Strecke - Auf dem Gegengleis fahren

bleibt frei

### Nebenfahrten/Sperrfahrten

Nebenfahrten und TAE-Fahrten der ÖBB-Infrastruktur AG auf der Grenzstrecke sind ausschließlich

- als NO-Fahrt
- im gesperrten Streckengleis und auf Sicht, sowie
- auf der Infrastruktur der ÖBB bis zur Staatsgrenze zugelassen.

Entsprechende Fahrten der DB Netz AG sind Sperrfahrten und sind auf der Infrastruktur der DB Netz AG bis zur Staatsgrenze zugelassen. Nebenfahrten/Sperrfahrten erhalten Fahrpläne oder Fahrplanweisungen sowie schriftliche Befehle nach den Regeln des Infrastrukturbetreibers, dessen Infrastruktur befahren wird.

#### **Besonderheiten (Ausnahmeregelungen)**

Fahrten eines Infrastrukturbetreibers bzw. in dessen Auftrag dürfen zur Instandsetzung/Entstörung von techn. Einrichtungen bzw. zur technischen Hilfeleistung bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der Infrastruktur der Nachbarbahn verkehren (z.B. Austausch/Aufstellen von Lf-Signalen. Inspektion Vorsignale, Unfälle).

#### **Notfälle**

Nur in Notfällen dürfen solche Fahrten nach Anweisung des Notfallmanagers der DB Netz AG bzw. des Einsatzleiters der ÖBB-Infrastruktur AG bis in den benachbarten Grenzbahnhof auf Sicht fahren.

## Halt auf freier Strecke aus unvorhergesehenem Anlass; Zugteilung, Zugtrennung

Kann nicht mit dem ganzen Zug sondern nur mit einem Zugteil weiter-/zurückgefahren werden, muss der zurückgelassene/abgetrennte Zugteil von einem Mitarbeiter des ausführenden Betriebsdienstes/EVU bewacht werden.

**Geschwindigkeitsunabhängige Fahrplandarstellung beider Richtungen  
für den Bereich Pfronten-Steinach – Pfronten Grenze**

**Fahrtrichtung Pfronten-Steinach –  
Pfronten Grenze (Staatsgrenze n.  
Vils)**

<b>- ZF GSM-R -</b>		
Esig	32,6	
	32,7	
	32,9	
☉ 310 A	32,9	
PfrontenSteinach	33,0	
Asig	33,2	
Y	33,3	
BÜ km 33,401	33,4	
BÜ km 33,711	33,7	
BÜ km 33,837	33,8	
Pfronten Grenze	34,3	

**Fahrtrichtung Pfronten Grenze  
(Staatsgrenze n. Vils) – Pfronten-  
Steinach**

<b>- ZF GSM-R -</b>	34,3
Pfronten Grenze	34,3
☉ 310 A	
BÜ km 33,837	33,8
BÜ km 33,711	33,7
Esig	33,5
BÜ km 33,401	33,4
Asig	33,0
PfrontenSteinach	33,0
☉	32,9
	32,9
Y	32,8